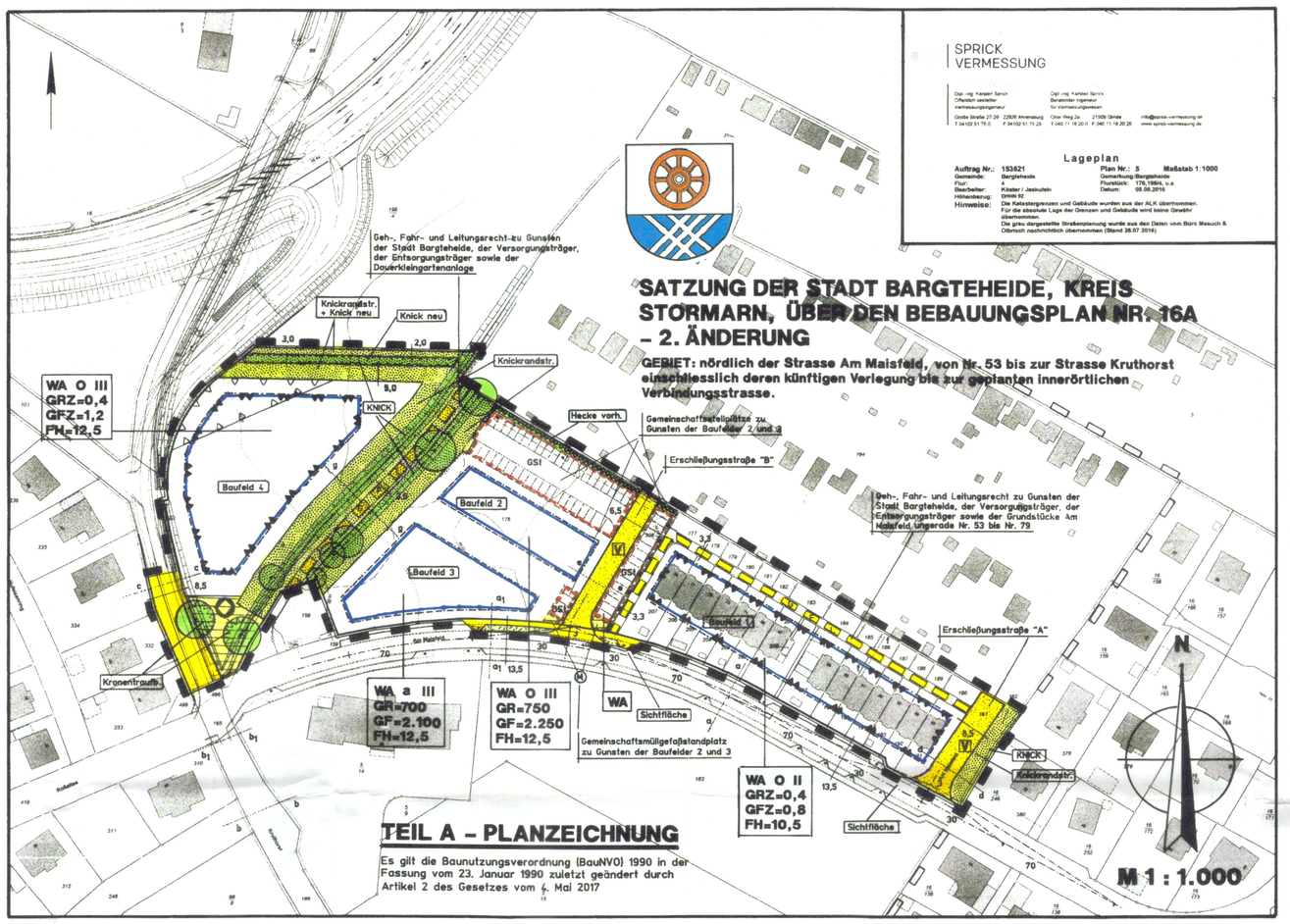

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

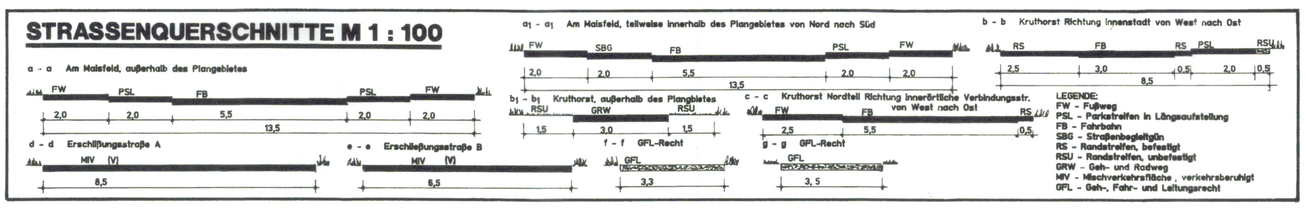

TEIL B – TEXT

Die nachfolgenden Textziffern 1, 2 und 3 gelten nur für den Bereich der Grundstücke Am Maisfeld ungerade Nr. 53 bis 79

1. Die vorhandene Laubholzhecke entlang den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Am Maisfeld ungerade Nrn. 53 bis 79 ist in einer Breite von mindestens 1,0 m auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleiche Laubgehölze zu ersetzen. Andere Nutzungen, die dem Erhalt der Laubholzhecke widersprechen sind unzulässig.
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
2. Die vorhandene, zu erhaltende Laubholzhecke an den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Am Maisfeld ungerade Nrn. 53 bis 79 ist mit einem mind. 1,0 m breiten Schutzstreifen als von der Bebauung freizuhaltende Fläche zu versehen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind bauliche Anlagen und Befestigungen jeglicher Art unzulässig. Er ist als Rasenfläche auf Dauer zu erhalten. (§ 9(1)10 BauGB + § 9(1)25b BauGB)
3. Stellplätze in Längsaufstellung im Bereich der Grundstücke Am Maisfeld ungerade Nrn. 53 bis 79 sind entlang der Nordostseite des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes in einem Abstand von mind. 0,3 m zulässig. Die Stellplätze in Längsaufstellung können bis zu einer Breite von 2,5 m befestigt werden. Andere zulässige Nebenanlagen sind nur mit einem Mindestabstand von 0,8 m zum festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zulässig. (§ 9(1)4 BauGB)

Allgemein

4. **Einfriedigung an Sichtfläche**
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 0,8 m über dem zugehörigen angrenzenden Straßenniveau (Gradiente der Fahrbahn) zulässig. Diese Höhenbeschränkung betrifft auch zulässige Bepflanzungen. (§ 9(1)10 BauGB + § 9(4) BauGB)
5. **Einfriedigung**
Die Einfriedigung zur öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Am Maisfeld, Kruthorst sowie der Erschließungsstraßen „A“ und „B“ sind außerhalb der Sichtflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
6. **Versorgungsleitungen**
Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
7. **Wegeverbindung**
Die bestehende Wegeverbindung des privaten GFL-Rechtes zur Fläche des Kleingartengeländes ist in einer Mindestbreite von 3,5 m anzulegen und zu erhalten. Sie ist auch als Not- bzw. Feuerwehrzufahrt herzurichten. (§ 9(1)11 BauGB + § 31(1) BauGB)
8. **Erhaltung von linearem Gehölzbestand**
In der privaten Grünfläche – Knickrandstreifen mit Knick – ist der vorhandene Großgrünbestand als linearer Gehölzbestand – Knick - dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze der vorhandenen Arten zu ersetzen.
Die private Grünfläche – Knickrandstreifen mit Knick – außerhalb der Knickstrukturen und dem festgesetzten GFL-Recht ist als naturnahe Wildkrautfläche zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung des linearen Gehölzbestandes – Knick - widersprechen, sind unzulässig.
Unzulässig ist auf diesen Flächen jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art. Für Mäharbeiten auf den extensiv zu nutzenden Flächen und zur Unterhaltung und Pflege der Gehölze ist ein Begehen sowie Befahren zulässig. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
9. **Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz für Baufeld 4**
Im Allgemeinen Wohngebiet mit dem Baufeld 4 ist an der Ostseite der Straßenbegrenzungslinie der Straße Kruthorst ein Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz in einer Mindestgröße von 20 qm festgesetzt. (§ 9(1)22 BauGB)
10. **Nebenanlagen**
Nebenanlagen gemäß § 14(1) BauNVO und die nach Landesrecht genehmigungsfreien Nebenanlagen sind auf einer Tiefe von 1,50 m, jeweils gemessen von den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinie), unzulässig. Von dieser Festsetzung sind Einfriedigungen ausgenommen. (§ 9(1)10 BauGB)
11. **Anzahl der Stellplätze (aus 3. Arbeitsfassung Stellplatzsatzung)**
a. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird die Anzahl der Stellplätze für die hier zulässigen Nutzungen nachfolgend festgelegt und in der zugehörigen Tabelle wiedergegeben. Hierbei sind folgende Flächengrößen als Mindestmaß zu berücksichtigen: PKW-Stellplatz – 2,5 m Mindestbreite und 5,0 m Mindesttiefe; PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen – 3,5 m Mindestbreite und 5,0 m Mindesttiefe; Fahrradstellplatz – 0,7 m Mindestbreite und 1,9 m Mindesttiefe

Bei Nutzungsarten, die in der nachfolgenden Tabelle mit den Richtzahlen nicht genannt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf, zu ermitteln. Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

Nr.	Verkehrsquelle	PKW - Stellplätze	PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen	Fahrrad – Stellplätze
1	**Wohngebäude**		mind. 1 B-StP	
1.1	je Wohnung bis 60 qm Wohnfläche	1 StP		1 F-StP
1.2	je Wohnung bis 100 qm Wohnfläche	1,5 StP		2 F-StP
1.3	je Wohnung über 100 qm Wohnfläche	2 StP		2 F-StP
1.4	je Wohnung, die sozial gefördert werden könnte	0,7 StP		1 F-StP
2	**Gewerbe- und Verwaltungsgebäude** (Angaben in qm anzurechnende Nutzfläche)			
2.1	Räume und Praxen mit geringem Besucherverkehr (Büro, Verwaltung, Heilpraktiker, Rechtsanwälte u. dgl.)	1 StP/40 qm	mind. 1 B-StP	2 F-StP/40 qm
2.2	Räume und Praxen mit hohem Besucherverkehr (Bank, Friseur, Allgemeinarztpraxis u. dgl.)	1 StP /30 qm mind. 3	mind. 1 B-StP	2 F-StP/30 qm

(§ 9(4) BauGB + § 84(1)8 LBO i.V.m. § 50(1) LBO)

b. Innerhalb der Baufläche des Allgemeinen Wohngebietes mit den Baufeldern 2 und 3 ist die Errichtung von Stellplätzen und Garagen unzulässig. Sie sind ausschließlich auf den Gemeinschafts-stellplatzanlagen nur als Stellplatz zulässig.
(§ 9(1)11 BauGB + § 9(1)22 BauGB)
12. **Allgemeines Wohngebiet**
Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 „Gartenbaubetriebe“, Nr. 5 „Tankstellen“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
13. **Allgemeines Wohngebiet**
Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes allgemein zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)
14. **Zulässige Überschreitung der GR**
In dem Allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche (GR) bzw. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die versiegelten Flächenanteile der privaten Erschließungsstraße (GFL-Recht), überlagernd auf dem Allgemeinen Wohngebiet der Grundstücke Am Maisfeld ungerade Nr. 53 bis 79 liegend, sind auf die zulässige Überschreitung der GRZ nicht anzurechnen. (§ 9(1)1 BauGB)
15. **Firsthöhen Bezugspunkt und zulässige Firsthöhe**
a. - Die Firsthöhe innerhalb des Baufeldes 1, die Grundstücke Am Maisfeld ungerade Nr. 53 bis 79 umfassend, wird mit max. + 10,5 Höhe über die festgesetzte Bezugshöhe von + 46,5 m NN festgesetzt.
- Die Firsthöhe innerhalb der Baufelder 2 und 3 wird mit max. + 12,5 Höhe über die festgesetzte Bezugshöhe von + 46,0 m NN festgesetzt.
- Die Firsthöhe innerhalb des Baufeldes 4 wird mit max. + 12,5 Höhe über die festgesetzte Bezugshöhe von + 45,0 m NN festgesetzt.
- Für andere bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Bauteile, wird die zulässige Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe mit + 15,0 m über die festgesetzte NN-bezogene Bezugshöhe festgesetzt.
b. Die festgesetzte zulässige Firsthöhe auf den Baufeldern 2, 3 und 4 darf ausnahmsweise um 0,5 m Höhe überschritten werden, wenn aufgrund der Konstruktion der künftigen Gebäude dies zur Errichtung der zulässigen Geschosse erforderlich ist.
(§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB)
16. **Vollgeschosse im Allgemeinen Wohngebiet**
Oberhalb der zulässigen Vollgeschosse im Allgemeinen Wohngebiet ist nur noch ein anderes Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. (§ 9(1)1 BauGB)
17. **Geförderte Wohngebäude**
Innerhalb der Baufelder 2, 3 und 4 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die ganz oder teilweise mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Die Anzahl der ganz oder teilweise mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung geförderten Wohnungen, welche gefördert werden könnten, wird mit mindestens 50 % festgelegt. Hierbei kann der Anteil der Wohnungen, die gefördert werden können, im Baufeld 2 und 3 differieren, wenn sichergestellt ist, dass für die Baufelder 2 und 3 insgesamt mindestens 50 % Wohnungen errichtet werden, die gefördert werden könnten.
Hinweis: Weitergehendes ist über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB festzulegen. (§ 9(1)7 BauGB)
18. **Zulässige Überschreitung der Baugrenzen**
Ausnahmsweise dürfen auf den Baufeldern 2, 3 und 4 zur Errichtung von baulichen Anlagen die festgesetzten Baugrenzen um maximal 0,5 m überschritten werden für maximal zwei Gebäudeseiten der baulichen Anlagen.
(§ 9(1)2 BauGB + § 31(1) BauGB)
19. **Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9(1)24 BauGB im allgemeinen Wohngebiet**
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen sowie sonstige zulässige schützenswerte Nutzungen für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen für den Prognosepanlfall mit innerörtlicher Verbindungsstraße festgesetzt. Der mit Abbildung 4 bezeichnete Planausschnitt gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden. Die nachfolgenden Abbildungen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Textziffer.

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, in denen nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen , sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) zu ermitteln.
Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) nachzuweisen. (§ 9(1)24 BauGB)

Abbildung 3: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume mit innerörtlicher Verbindungsstraße, Maßstab 1:1.500

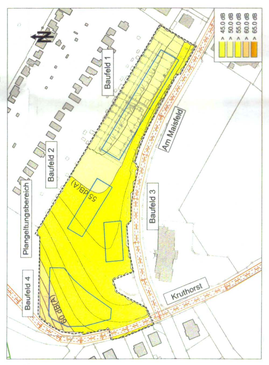

Abbildung 4: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden mit innerörtlicher Verbindungsstraße, Maßstab 1:1.500

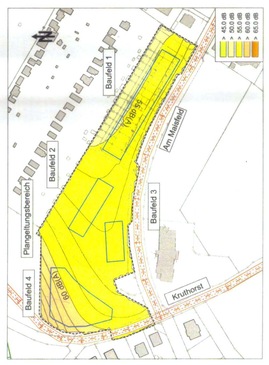

20. **Schallgedämmte Lüftungen**
Zum Schutz der Nachtruhe sind im Baufeld 1 und 4 bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorgesehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln der Abbildung 4 nach DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) erfüllt werden. (§9(1)24 BauGB)
21. **Außenwohnbereiche**
a. Außenwohnbereiche in den Obergeschossen des Baufeldes 4, wie Terrassen, Balkone und Loggien, sind in dem in der Planzeichnung festgesetzten Bereich nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird. (§9(1924 BauGB)
b. Von den vorgenannten Festsetzungen der Textziffern 19, 20 und 21 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§9(1)24 BauGB)
22. **Gestaltung von Nebenanlagen**
Nebenanlagen sind in Farbe und Material dem Hauptgebäude anzupassen. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
23. **Sockel**
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird die zulässige Sockelhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens mit max. + 0,75 m Höhe über die mittlere vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes festgesetzt. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
24. **Kronentraufbereiche**
Die in der Planzeichnung auf der Fläche für die Abfallentsorgung – Wertstoffcontainerstandplatz – festgesetzte als von der Bebauung freizuhaltende Fläche – Kronentraufbereiche –, der hier als zu erhalten festgesetzte Einzelbäume, ist als naturnahe Rasenfläche zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Fläche für die Erhaltung der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume widersprechen, sind unzulässig.
Unzulässig sind auf diesen Flächen jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art. Für Mäharbeiten in den Kronentraufbereichen und zur Unterhaltung und Pflege der angrenzenden Gehölze ist ein Begehen sowie Befahren der Kronentraufbereiche zulässig.
(§ 9(1)25a BauGB + § 9(1)25b BauGB)
25. **Laubholzheckenneuanpflanzung**
Nordöstlich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes mit den Baufeldern 2 und 3 ist eine Laubholzhecke (Hecke neu) von 1,0 m Pflanzflächenbreite zweireihig versetzt anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. In ihr sind maximal 3 verschiedene standortgerechte Laubgehölzarten als Pflanzgut zu verwenden. Für die Laubholzhecke ist die maximale Höhe auf Dauer mit 1,5 m über vorhandenem Gelände sicherzustellen. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
26. **Artenschutz**
Der in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer 6.3 zusammengefasste Handlungsbedarf zum Artenschutz ist im erforderlichen Umfang durchzuführen und auf geeignete Art und Weise zu sichern. Die in der nachfolgenden Tabelle wiedergegebenen Maßnahmen sind hierbei zu beachten. Er ist in der Begründung unter Ziffer 6b) in Tabellenform zusammengefasst.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.16a – 2.Änderung — §9(7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — §16(5)BauNVO

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III)
- GR=750 — Zulässige Grundfläche (GR) als Höchstgrenze (z.B. 750qm)
- GF=2.250 — Zulässige Geschossfläche (GF) als Höchstgrenze (z.B. 2.250qm)
- GRZ=0,4 — Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,4)
- GFZ=1,2 — Zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B. 1,2)
- FH=12,5 — Maximal zulässige Firsthöhe über festgesetzte Bezugshöhe (z.B. +12,5m)
- Baufeld 2 — Baufeldnummer als Zuordnung (z.B. Baufeld 2)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHR ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — §9(1)2 BauGB

- o — Offene Bauweise
- a — Abweichende Bauweise
- Baugrenze

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN — §9(1)10 BauGB

- Kronentraufb. — Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Kronentraufbereich
- Sichtfläche — Sichtfläche

VERKEHRSFLÄCHEN — §9(1)11 BauGB

- Verkehrsfläche - Trennsystem
- V — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie Zugang
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegleitgrün

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG — §9(1)14 BauGB

- Fläche für die Abfallbeseitigung Wertstoffcontainerstandplatz

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN — §9(1)15 BauGB

- Private Grünfläche
- Knickrandstr. — Knickrandstreifen mit Knick
- Knickrandstr. + Knick neu — Knickrandstreifen mit Knickneuanlage

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — §9(1)21 BauGB

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- G, F, L — Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN — §9(1)22 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
- M — Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz
- GSt. — Gemeinschaftsstellplätze zu Gunsten der Baufelder 2 und 3
- Baufeld 2 — Baufeldnummer als Zuordnung (z.B. Baufeld 2)

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGE — §9(1)24 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen
- Umgrenzung von Flächen für geschlossen auszuführende Außenwohnbereiche als Balkone oder Loggien oberhalb des Erdgeschosses

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DEREN ERHALTUNG — §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB

- Knick neu — Knickneuanlage sowie dessen Erhaltung

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — §9(1)25bBauGB

- Zu erhaltender Einzelbaum
- Zu erhaltender Knick
- Hecke vorh. — Zu erhaltende Laubholzhecke, vorhanden

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — §9(6) BauGB

- KNICK — Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß §30 Abs.2 BNatSchG und §21 Abs.1 LNatSchG.

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCKARAKTER

- Vorhandene bauliche Anlagen
- 176 — Vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksbezeichnung
- 44,50 — Sichtfläche Höhenlinie

Satzung der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 16a - 2. Änderung

als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Gebiet: nördlich der Straße Am Maisfeld, von Nr. 53 bis zur Straße Kruthorst einschließlich deren künftigen Verlegung bis zur geplanten innerörtlichen Verbindungsstraße

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08. Dezember 2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16a - 2. Änderung für das Gebiet: nördlich der Straße Am Maisfeld, von Nr. 53 bis zur Straße Kruthorst einschließlich deren künftigen Verlegung bis zur geplanten innerörtlichen Verbindungsstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 04. Februar 2016. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 26. Juni 2017. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im „Stormarner Tageblatt“ am 26. Juni 2017. Sie ist auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter Amtliche Bekanntmachungen unter dem Link http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=858973 einsehbar gewesen.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 04. Februar 2016 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen.
3. Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat am 04. Februar 2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a und die Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 04. Juli 2017 bis zum 18. August 2017 während folgender Zeiten: - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26. Juni 2017 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Bekanntmachung ist am 26. Juni 2017 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter Amtliche Bekanntmachungen unter dem Link http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=858973 veröffentlicht.
Die vollständigen Planunterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter a) Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen unter dem Link http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=15&record_id=23042 während der Auslegungsfrist vom 04. Juli 2017 bis zum 18. August 2017 zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereitgestellt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 28. Juni 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18. August 2017 aufgefordert.

Bargteheide, den 21. AUG. 2018 (S) — Unterschrift BÜRGERMEISTERIN

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28. September 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16a – 2. Änderung - wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 4) geändert. Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16a – 2. Änderung -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Oktober 2017 bis zum 08. November 2017 einschließlich während folgender Zeiten - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09. Oktober 2017 im „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Bekanntmachung ist am 09. Oktober 2017 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter Amtliche Bekanntmachungen unter dem Link http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=858973 veröffentlicht.
Die vollständigen Planunterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter a) Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen unter dem Link http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=15&record_id=23042 während der Auslegungsfrist vom 17. Oktober 2017 bis zum 08. November 2017 zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereitgestellt.
8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch am 06. Oktober 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01. November 2017 aufgefordert. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Bargteheide, den 21. AUG. 2018 (S) — Unterschrift BÜRGERMEISTERIN

9. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08. Dezember 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16a – 2. Änderung - wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 7) geändert. Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16a – 2. Änderung -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06. Februar 2018 bis zum 20. Februar 2018 einschließlich während folgender Zeiten - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 28. AUG. 2018 in Kraft getreten.

Bargteheide, den 28. AUG. 2018 (S) — Unterschrift BÜRGERMEISTERIN

| Maßnahmen-Art | Maßnahmen-Nr. | Wirksam für: (Art, Gru